



Reglement Fachbereiche GERONTOLOGIE CH

30. August 2019 (Stand: 1. November 2019)

Name und Ziele

Art. 1

Dieses Reglement gilt für alle Fachbereiche von GERONTOLOGIE CH. Die Fachbereiche sind Organe von GERONTOLOGIE CH und gründen auf deren Statuten.

Art. 2

Die Ziele der Fachbereiche sind:

- Austausch über fachliche Fragestellungen und Erkenntnisse
- Förderung der Fachbereichsthemen in Praxis, Lehre und Forschung
- Stellenwert der Spezialisierung etablieren und festigen
- Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Professionen und Disziplinen fördern
- Organisation von beruflicher und/oder interprofessioneller Weiterbildung
- Entwicklung von Qualitätsstandards im Fachbereich
- fachbereichsspezifische Öffentlichkeitsarbeit
- Interessenvertretung bei der jeweiligen Landesorganisation oder bei internationalen Gremien
- Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit für GERONTOLOGIE CH

Art. 3

Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind:

- Regelmässige Arbeitssitzungen
- Durchführung von Bildungsangeboten (z.B. Studienreisen, Qualitäts-Zirkel, Workshops, Seminare, Fachtagungen)
- Netzwerkanlässe
- Stellungnahmen, Grundlagendokumente, Publikationen
- Kontakte mit Verbänden, Organisationen und Hochschulen im In- und Ausland
- Zusammenarbeit mit Medien
- Mitwirkung bei Veranstaltungen von GERONTOLOGIE CH
- Vertretung von GERONTOLOGIE CH bei Anlässen im In- und Ausland
- Verleihung von Zusatzqualifikationen (z.B. Gerontopsychologie an Psychologen) durch den entsprechenden Fachbereich
- Fachbereiche können auch Mitglied von anderen Berufsverbänden/Organisationen sein



Zugehörigkeit zu den Fachbereichen

Art. 4

In einen Fachbereich kann aufgenommen werden, wer

- Mitglied bei GERONTOLOGIE CH ist
- folgende fachbereichsspezifischen Voraussetzungen erfüllt:
 - a) GERONTOPSYCHOLOGIE
 - Personen mit einem anerkannten Abschluss in Psychologie (Uni, FH), die in der Gerontopsychologie/Geriatrie tätig sind oder waren (inkl. Pensionierte)
 - Studierende mit Hauptfach Psychologie, die sich für Altersfragen interessieren
 - b) PHYSIOTHERAPIE
 - Personen mit einem anerkannten Abschluss in Physiotherapie, die im Fachbereich tätig sind oder waren (inkl. Pensionierte)
 - Studierende in Physiotherapie
 - c) GERONTOPRAXIS¹
 - Personen, die über eine abgeschlossene Berufslehre oder einen Studienabschluss (FH, Uni) verfügen, 30 gerontologische Weiterbildungstage (= 8 ECTS-Credits) besucht haben sowie 40% gerontologische Tätigkeit, angestellt, selbständig oder ehrenamtlich, nachweisen können (inkl. Pensionierte)
 - Anträge von Interessierten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sowie Studierende werden durch die Fachbereichsleitung individuell beurteilt

Die Aufnahme erfolgt durch die jeweiligen Fachbereichsleitungen. Diese legen die Kriterien fest. Mehrfachzugehörigkeiten zu Fachbereichen sind bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungskriterien möglich.

Austritt und Ausschluss

Art. 5

Der Austritt aus den Fachbereichen erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle GERONTOLOGIE CH gemäss deren Statuten. Der Austritt aus GERONTOLOGIE CH zieht automatisch auch den Austritt aus den Fachbereichen nach sich.

Ein Ausschluss aus den Fachbereichen erfolgt auf Antrag der jeweiligen Fachbereichsleitung zuhanden des Vorstands GERONTOLOGIE CH. Ausschlussgründe sind:

- schwerwiegende ethische Zuwiderhandlungen
- schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen Ansehen, Interessen oder gegen das vorliegende Reglement

Der Ausschluss erfolgt nach Vorgaben der Statuten GERONTOLOGIE CH an der nächsten Mitgliederversammlung.

¹ Neue Fassung gemäss Vorstandsbeschluss vom 1.11.2019; in Kraft seit 1.11.2019



Organisationsstruktur

Art. 6

Die Fachbereiche sind wie folgt organisiert:

- Fachbereichsleiterin² oder Co-Leitung
- Fachbereichsleitung
- Fachbereichsmitglieder

In die Fachbereichsleitung oder als Fachbereichsleiterin kann aufgenommen werden, wer

- Mitglied bei GERONTOLOGIE CH ist sowie
- dem jeweiligen Fachbereich zugehörig ist

Fachbereichsleiterin oder Co-Leitung

Art. 7

Die Fachbereichsleiterin oder Co-Leitung gehört der Fachbereichsleitung an. Bei einer Co-Leitung konstituiert sich diese selbst.

Aufgaben und Kompetenzen der Fachbereichsleiterin:

- Sie stellt sicher, dass regelmässige Arbeitssitzungen durchgeführt werden und ist zuständig für die Sicherstellung einer adäquaten Protokollführung
- Sie stellt sicher, dass dem Vorstand GERONTOLOGIE CH und der Mitgliederversammlung eine adäquate Berichterstattung über die Aktivitäten vorgelegt wird
- Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes GERONTOLOGIE CH und vertritt dort die Interessen des jeweiligen Fachbereiches

Fachbereichsleitung

Art. 8

Die Fachbereichsleitung ist das ausführende Gremium des Fachbereichs. Sie besteht aus der Fachbereichsleiterin sowie mind. 2 weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben und Kompetenzen der Fachbereichsleitung:

- vertritt den Fachbereich gegen Aussen
- fördert den Austausch innerhalb des Fachbereiches sowie innerhalb von GERONTOLOGIE CH
- Budgeterstellung und -kontrolle
- Berichterstattung über die jeweiligen Jahresaktivitäten
- Jahresziele des Fachbereichs definieren, umsetzen und evaluieren
- Aufnahme und Antrag zum Ausschluss von Fachbereichsmitgliedern
- wählt die Mitglieder ihrer Fachbereichsleitung und ihre(n) Fachbereichsleiterin oder Co-Leitung aus und schlägt sie dem Vorstand GERONTOLOGIE CH vor
- beachtet die Amtsdauer der Mitglieder der Fachbereichsleitung

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen nur die weibliche Form verwendet.



- Kann Pflichtenhefte für die Fachbereichsleitung erstellen
- Stellt die interne (zu Fachbereichsmitgliedern, Vorstand und Geschäftsstelle GERONTOLOGIE CH) und externe Kommunikation sicher
- Die Fachbereichsleitung kann zur Bearbeitung von Projekten und Themen weitere Personen beiziehen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden von Fall zu Fall festgelegt.
- Die Fachbereiche sind zuständige und entscheidungskompetente Ansprechpartner für Berufsverbände und Ausbildungsstätte namentlich bei fachbereichsspezifischen Fragestellungen, Anerkennungsverfahren, Titelfragen und in berufspolitischen Belangen. Sie sind bevollmächtigt, in eigener Kompetenz im Namen von GERONTOLOGIE CH Gesuche um Anerkennung von fachbereichsspezifischen Weiterbildungen einzureichen.

Fachbereichsmitglieder

Art. 9

Aufgaben und Kompetenzen der Fachbereichsmitglieder:

- inhaltliche und organisatorische Mitarbeit im eigenen Fachbereich, zwischen den Fachbereichen sowie bei Projekten und Aufträgen von GERONTOLOGIE CH
- proaktives Einbringen von Themen, Fragestellungen, Anliegen
- dürfen sich zur Wahl in die Fachbereichsleitung oder als Fachbereichsleiterin stellen

Finanzen

Art. 10

Die Fachbereichsleitung erstellt ein Jahresbudget, welches dem Vorstand GERONTOLOGIE CH zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Mittel sind verantwortungsvoll und zweckgebunden zu verwenden.

Reglementsänderungen

Art. 11

Das Vorschlagsrecht für die Änderung des Reglements steht jedem Mitglied zu. Änderungen sind schriftlich der Fachbereichsleiterin einzureichen. Die Fachbereichsleitungen haben die Anträge zu begutachten und dem Vorstand GERONTOLOGIE CH zur Genehmigung vorzulegen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 30.08.2019 genehmigt; es tritt per sofort in Kraft.

Es ersetzt die Reglemente der bisherigen Fachgruppen (SFGP, FGP, FGAG).